

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 GGBV Lehrmittel

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

§ 6.

Die Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben insbesondere für nachstehende Lehrmittel Angaben über deren ausreichende Verfügbarkeit, Eignung und Aktualität zu enthalten:

- 1. 1. Vorschriftenmaterial,
- 2. 2.schriftliche Ausbildungsbehelfe wie Skripten und Fachbroschüren,
- 3. 3.Begleitpapiere und
- 4. 4. audiovisuelle Ausbildungsbehelfe wie Ausbildungssoftware, Lichtbilder oder Filme.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at